

CoOpera Sammelstiftung PUK
Galgenfeldweg 16
3006 Bern

Telefon: +41 31 922 28 22

E-Mail: info@coopera.ch
Website: www.coopera.ch

Organisationsreglement

der

CoOpera Sammelstiftung PUK
Pensionskasse für Unternehmen,
Künstler und Freischaffende

gültig ab 01.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck.....	4
A.	Organisation und Aufgaben	4
2.	Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstitution, Altersbegrenzungen, Wahl	4
3.	Qualifikationen der Mitglieder, Aus- und Weiterbildungen	4
4.	Organisation.....	4
5.	Stiftungsratssitzung.....	4
6.	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	5
7.	Protokoll.....	5
8.	Aufgaben des Stiftungsrates.....	5
9.	Geschäftsführung und Geschäftsleitung.....	6
10.	Vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsvorfälle	6
11.	Aufgaben, Rechte und Pflichten des Anlageausschusses	6
11.1	Aufgaben.....	6
11.2	Zusammensetzung, Entscheidungsfindung und Konstituierung.....	7
11.3	Vorsitz.....	7
B.	Verhaltenskodex / Corporate Governance	7
12.	Einleitung.....	7
12.1	Allgemeines, Geltungsbereich	7
12.2	Sinn und Zweck	7
13.	Allgemeine Regelungen betreffend Verhaltenskodex	8
13.1	ASIP-Charta	8
13.2	Geltungsbereich	8
13.3	Verantwortlichkeit und Schweigepflicht	8
13.4	Verhaltensgrundsätze im Allgemeinen	8
13.5	Zuständige Stelle.....	8
13.6	Offenlegungspflicht der Interessenbindungen gegenüber der Stiftung.....	9
13.7	Bemessung der Gehalts-, Honorar- und Mandatsbezüge	9
13.8	Offenlegungspflicht der Gehalts-, Honorar- und Mandatsbezüge gegenüber der Stiftung.....	10
13.9	Medienkontakte.....	10
13.10	Geschenke und Einladungen	10
13.11	Wirtschaftliche Abhängigkeit.....	10
14.	Generelle Governance	10
14.1	Allgemeines.....	10
14.2	Integrität und Loyalität	10
14.3	Besonderheit CSPUK: Doppel- und Mehrfachmandate	11
14.4	Offenlegungspflicht der Stiftung.....	11
14.5	Vermeidung von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften	11
14.6	Anlagen als «In-sich-Geschäfte»	11
14.7	Rechenschaft und Rückblick.....	11
14.8	Ausstandsregel.....	11
15.	Governance Vermögensverwaltung	12
15.1	Selbstregulierung und Aufsicht.....	12
15.2	Vermeidung von Interessenkonflikten	12
15.3	Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen.....	12
15.4	Sanktionen	13
16.	Governance Direktanlagen (Private Equity/Dept, Alternative Anlagen)	13
16.1	Direkte Beteiligungen von der CSPUK mit Mehrheit, sog. «Anlagegefässe»	13
16.2	Direktbeteiligung von der CSPUK ohne Mehrheit.....	13

CoOPERA SAMMELSTIFTUNG PUK

Organisationsreglement

16.3	Direktbeteiligungen der Anlagegefäße CSPUK (betrifft CBAG und CFDE).....	14
16.4	Organ-Beteiligung	14
16.5	Anlagen in Form von Krediten	14
17.	Kontrolle und Durchsetzung	15
18.	Schlussbestimmungen.....	15
18.1	Reglements Änderungen	15
18.2	Inkrafttreten	15

Gestützt auf Art. 4 der Statuten erlässt der Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement:

1. Zweck

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen und umschreibt deren Aufgaben.

A. Organisation und Aufgaben

2. Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstitution, Altersbegrenzungen, Wahl

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier, höchstens acht Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich. Er konstituiert sich selbst. An der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgenden Generalversammlung erlischt das Mandat.

Die Wahl der Stiftungsratsmitglieder ist im separaten Wahlreglement geregelt. Die Parität gemäss Art. 51 BVG ist gewährleistet.

3. Qualifikationen der Mitglieder, Aus- und Weiterbildungen

Die einzelnen Mitglieder müssen teamfähig sein, ein grosses Interesse für die Anliegen und Anforderungen der 2. Säule mitbringen und über finanzielle Kompetenzen, ein hohes Verantwortungsgefühl und unternehmerische Qualitäten verfügen. Die Auswahl soll nicht nach speziellen Kriterien erfolgen, sondern die zu erfüllenden Aufgaben stehen im Vordergrund.

Die Aus- und Weiterbildung liegt in der Verantwortung des Stiftungsrates (BVG Art. 51 a, Abs. 2, lit. i).

4. Organisation

Der Stiftungsrat bestimmt für die Dauer einer Amtszeit ein Co-Präsidium, das aus je einer Vertretung der Arbeitnehmer:innen und der Arbeitgeber:innen besteht.

Das Co-Präsidium leitet die Sitzungen, bereitet sie mit der Geschäftsleitung vor und sorgt für einen guten Kommunikationsfluss zwischen den Organen der Stiftung.

Der Stiftungsrat organisiert seine Arbeit in folgenden Kommissionen:

- Personalkommission
- Vorsorgekommission
- Anlagekommission: Die Mitglieder der Anlagekommission vertreten den Stiftungsrat im Anlageausschuss.

In jeder Kommission sind Arbeitnehmer:innen und Arbeitgeber:innen vertreten.

5. Stiftungsratssitzung

Der Stiftungsrat tritt je nach Bedarf zusammen, mindestens aber viermal jährlich oder wenn die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder dies verlangt.

6. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Beschlussfähig ist der Stiftungsrat, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es wird angestrebt, die Entscheidungen im Konsens zu treffen. Wenn dies nicht möglich ist, gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden. Die Beschlussfassung auf diesem Wege bedingt ein absolutes Mehr des Stiftungsrates.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern kein Mitglied des Stiftungsrates eine mündliche Beratung verlangt. Die Beschlussfassung bedarf der Einstimmigkeit.

Diese Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg oder aus Video- und Telefonkonferenzen sind in der nächstfolgenden Sitzung zu protokollieren.

7. Protokoll

Es ist von jeder Stiftungsratssitzung ein Protokoll mit den wesentlichen Angaben und Diskussionspunkten zu den Traktanden und den Beschlüssen zu erstellen.

8. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Stiftungsurkunde, Reglementen, den Weisungen der Aufsichtsbehörde und pflichtgemäßem Ermessen. Er nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Er vertritt die Stiftung gegen aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich zeichnen, sowie die Art der Zeichnungsberechtigung.

Er verabschiedet die Entschädigungsrichtlinien für: Stiftungsrat, Anlagenausschuss, Kommissionen, Geschäftsleitung und die Verwaltung.

Der Stiftungsrat wählt die Mitglieder des Anlageausschusses. Er überwacht und kontrolliert die Arbeit des Anlageausschusses. Er trägt weiterhin die volle Verantwortung der Beschlüsse des Anlageausschusses.

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass das Datenschutzgesetz eingehalten ist und dass die notwendigen Prozesse und Massnahmen in geeigneter Form umgesetzt werden (z.B. Datenschutzerklärung, Wahl des Datenschutzberaters etc.).

Der Stiftungsrat nimmt in Ausführung seiner Aufgaben die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a. Festlegung des Finanzierungssystems;
- b. Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c. Erlass und Änderung von Reglementen;
- d. Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e. Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f. Festlegung der Organisation;
- g. Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h. Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;

- k. Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;
- l. Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Vorsorgeeinrichtung und über den allfälligen Rückversicherer;
- m. Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses, soweit nicht der Geschäftsleitung übertragen;
- n. periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;

Der Stiftungsrat erlässt insbesondere folgende Reglemente:

- Statuten
- Organisationsreglement (vorliegend)
- Anlagereglement
- Vorsorgereglement
- Reglement für die Bildung und Auflösung von technischen Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve
- Reglement über eine Teilliquidation
- Wahlreglement des Stiftungsrates

Zur Sicherstellung der Organisation der Stiftung kann der Stiftungsrat interne Richtlinien und Weisungen erlassen.

9. Geschäftsführung und Geschäftsleitung

- a. Die Geschäftsleitung besteht aus dem/der Geschäftsführer:in, dem/der Leiter:in Anlagenverwaltung und dem/der Leiter:in Vorsorgeverwaltung. Sie werden vom Stiftungsrat gewählt. Es können weitere GL-Mitglieder vom Stiftungsrat gewählt werden.
- b. Die Geschäftsleitung stellt die übrigen Mitarbeiter:innen der Stiftung an.
- c. Kompetenz und Verantwortung der Geschäftsleitung zur Geschäftsführung werden durch das vom Stiftungsrat genehmigte Budget und das vom Stiftungsrat verabschiedete Reglement der Geschäftsleitung bestimmt.

10. Vom Stiftungsrat zu genehmigende Geschäftsvorfälle

Die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen in jedem Fall der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates:

- a. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
- b. Wesentliche Umstellungen, Erweiterungen oder Beschränkungen des Geschäftsbetriebes;
- c. Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Geschäftsleitung;
- d. Erteilung und Widerruf von Unterschriftsberechtigungen (Zeichnungsrecht, Prokura und Handlungsvollmacht);
- e. Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit den Anlagen gemäss Anlagereglement.

11. Aufgaben, Rechte und Pflichten des Anlageausschusses

11.1 Aufgaben

Der Anlageausschuss setzt die vom Stiftungsrat beschlossene Anlagestrategie gemäss den definierten Zielen und Vorgaben im Hinblick auf Rendite und Compliance um.

CoOPERA SAMMELSTIFTUNG PUK

Organisationsreglement

11.2 Zusammensetzung, Entscheidungsfindung und Konstituierung

Der Anlageausschuss besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Stiftungsrat ist mit 2 Mitgliedern vertreten. Eine Vertretung der Geschäftsleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Es wird angestrebt, die Anlageentscheide im Konsens zu treffen. Ansonsten gilt das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat für eine Periode von 4 Jahren gewählt, konstituiert sich im Übrigen aber selbst. Eine oder mehrere Wiederwahlen sind möglich.

Es gilt eine grundsätzliche Altersbeschränkung von 70 Jahren.

11.3 Vorsitz

Der Anlageausschuss bestimmt eine(n) Vorsitzende(n) für die Dauer von mindestens einem Jahr. Zusammen mit einem Mitglied der Geschäftsleitung bereitet er/sie die Sitzungen vor, hat die Sitzungsleitung inne und ist für die Kommunikation mit dem Stiftungsrat verantwortlich.

B. Verhaltenskodex / Corporate Governance

12. Einleitung

12.1 Allgemeines, Geltungsbereich

Die CoOpera Sammelstiftung PUK (CSPUK) bezweckt die Durchführung der beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) als Sammelstiftung. Zu diesem Zweck investiert sie einerseits als Stiftung direkt in Anlagen (sog. direkte Engagements in Form von Immobilien, Krediten und Beteiligungen). Andererseits hat sie verschiedene Anlagegefässe geschaffen: die CoOpera-Unternehmen mit Mehrheits- oder 100%-Beteiligung der Stiftung, die jede wiederum in einem spezifischen Anlagebereich investiert ist (sog. indirekte Engagements der Stiftung). Bei Inkraftsetzung dieses Reglements sind dies folgende Anlagegefässe:

- CoOpera Immobilien AG (Immobilien Schweiz → CIAG)
- Terra Schweiz AG (Immobilien Schweiz → TSAG)
- CoOpera Beteiligungen AG (Firmenfinanzierung Schweiz → CBAG)
- CoOpera Leasing AG (Firmenleasing Schweiz → CLAG)
- CoOpera Finanzierungen Deutschland GmbH (Firmenfinanzierung und -leasing Deutschland → CFDE)
- S-inn Beteiligungen GmbH (Firmen- und Immobilienfinanzierung Deutschland → S-inn)

Die nachfolgenden Regelungen gelten für den Stiftungsrat, den Anlageausschuss, die Geschäftsleitung und die Organe der Anlagegefässe.

12.2 Sinn und Zweck

Mit diesem Reglement werden Verhaltensanweisungen, insbesondere betreffend Umgang mit Interessenkonflikten, welche in Zusammenhang mit der Tätigkeit für die CSPUK auftreten können, festgehalten. Zudem soll damit die Offenlegung der beruflichen Engagements der Organmitglieder und die Honorierung ihrer CSPUK-Tätigkeiten geregelt werden.

Die CSPUK verpflichtet sich zu einer transparenten, gesetzeskonformen und mit ihren eigenen Grundsätzen übereinstimmenden Unternehmensführung. Die Organmitglieder handeln im Interesse der Organisation und damit der Versicherten. Dieses Dokument regelt das Verhalten, die Beziehungen sowie die Rechte und Pflichten der Organmitglieder untereinander, gegenüber der CSPUK und der Öffentlichkeit.

13. Allgemeine Regelungen betreffend Verhaltenskodex

13.1 ASIP-Charta

Die CoOpera Sammelstiftung PUK ist Mitglied der ASIP. Als solches hält sie sich an die ASIP-Charta.

13.2 Geltungsbereich

Er richtet sich an die Mitglieder des Stiftungsrates, des Anlageausschusses und an den Geschäftsführer und an alle fest und temporär angestellten Mitarbeitenden der CSPUK. Er richtet sich ebenfalls an die Organmitglieder der Anlagegefässe der CSPUK (Verwaltungsräte resp. Aufsichtsorgane der Mehrheitsbeteiligungen der CSPUK). Betroffen sind auch Drittbeauftragte resp. -mandatierte der CSPUK Gruppe wie z.B. die Liegenschaftsverwalter.

Die Mitarbeitenden der CSPUK bestätigen mit der Unterzeichnung ihres Arbeitsvertrags oder Nachtrag zum Arbeitsvertrag, dass sie sich zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichten. Der Verhaltenskodex bildet integrierenden Bestandteil des Arbeitsvertrags.

13.3 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

Gemäss Art. 52 BVG sind die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, sowie die Mitglieder des Anlageausschusses und die Organmitglieder der Anlagegefässe für Schäden verantwortlich, die sie der Stiftung absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen, sowie die Mitglieder des Anlageausschusses und die Organmitglieder der Anlagegefässe sind, über die im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Funktion bestehen.

13.4 Verhaltensgrundsätze im Allgemeinen

Die für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen verhalten sich integer, wahren dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der CSPUK und unterlassen alles, was diese gefährden könnte.

Sie vermeiden Konflikte zwischen eigenen Interessen und solchen der CSPUK oder legen diese offen, wenn sie sich nicht vermeiden lassen.

Sie wahren das Berufsgeheimnis und missbrauchen amtliche Informationen und ihre berufliche Stellung nicht, um eigene Interessen durchzusetzen.

13.5 Zuständige Stelle

Für die Anwendung des Verhaltenskodex sind zuständig:

- a. der Stiftungsrat für den Anlageausschuss und den Geschäftsführer
- b. der Anlageausschuss für die Anlagegefässe
- c. der Geschäftsführer für die Mitglieder der Geschäftsleitung
- d. die Geschäftsleitung für die Mitarbeiter:innen

Die Geschäftsleitung der CSPUK stellt sicher, dass alle für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen durch ihre Unterschrift bestätigen, dass sie Kenntnis vom aktuellen Reglement Verhaltenskodex / Corporate Governance haben.

Die für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen sind verpflichtet, im Falle eines Verdachts auf eine Verletzung des Verhaltenskodex die nötigen Auskünfte zu erteilen, Unterlagen offen zu legen und wenn nötig Dritte vom Berufsgeheimnis zu entbinden. Die zuständige Stelle verfügt über ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht.

Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung zählen zudem:

- a. Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex durch die Mitarbeitenden;

- b. Beratung und Unterstützung des Stiftungsrates und des Anlageausschusses in Angelegenheiten des Verhaltenskodex;
- c. Erstattung regelmässiger Berichte über die Umsetzung des Verhaltenskodex;
- d. Beratung und Schulung der Mitarbeitenden der CSPUK.

13.6 Offenlegungspflicht der Interessenbindungen gegenüber der Stiftung

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat, im Anlageausschuss und in den Organen der Anlagegefässe sind Nebenbeschäftigungen.

Alle Mitglieder des Stiftungsrates, des Anlageausschusses und der Organe der Anlagegefässe (Verwaltungs- resp. Aufsichtsrat und Geschäftsleitung) legen alle ihre Haupt- und Nebenbeschäftigungen (inkl. Mandate der Einrichtung oder von Dritten) wie auch ihre öffentlichen Ämter jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offen.

Diejenigen Beschäftigungen mit einem möglichen Interessenskonflikt zur CSPUK sind bei dieser Offenlegung zu kennzeichnen unter Angabe der Art der Beziehung zur CSPUK. Zu solchen Beschäftigungen gehören insbesondere auch

- a. wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Einrichtung (CSPUK und ihre Anlagegefässe) stehen.
- b. Mandate der Stiftung oder eines ihrer Anlagegefässe zur Delegation oder Vertretung in einer Beteiligung.

Beim Stiftungsrat als oberstes Organ erfolgt diese Offenlegung unter den Mitgliedern und gegenüber der Revisionsstelle (Art. 481 Abs. 1 BVV 2).

Die Zustimmung wird erteilt, wenn die Beschäftigung das Ansehen der CSPUK nicht beeinträchtigt und kein Interessenkonflikt mit der Tätigkeit bei der CSPUK besteht. Zudem muss die Belastung mit der Tätigkeit bei der CSPUK vereinbar sein.

Tritt ein Interessenkonflikt nach Annahme einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes auf, informiert die betroffene Person, die weiter oben definierte «Zuständige Stelle». Diese kann ihre Zustimmung widerrufen.

13.7 Bemessung der Gehalts-, Honorar- und Mandatsbezüge

Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat, im Anlageausschuss und in den Organen der verschiedenen Anlagegefässen ist i.d.R. entschädigungspflichtig.

Die Entschädigung für Organ- und Mandatstätigkeiten für die **Stiftung** erfolgt nach Aufwand und mit dem jährlich festgelegten Stundensatz der Stiftung. Sämtliche Mandatstätigkeiten für die Stiftung, welche über die ordentliche Organtätigkeit hinausgehen, sind in einem Mandatsvertrag schriftlich festzulegen (inkl. Honorar).

Die Entschädigung als **Delegierter** für die ordentliche Organtätigkeit in den **Anlagegefässen** erfolgt in der Regel als Pauschale und liegt für Mitglieder je nach Komplexität und Umfang zwischen CHF 5'000 und CHF 10'000 pro Jahr und für das Präsidium zwischen CHF 10'000 und 20'000 pro Jahr. Sie umfasst: Verwaltungsratssitzungen (inkl. Vor- und Nachbereitung), Generalversammlungen, Retraits (Strategiearbeit) und damit zusammenhängende Spesen. Zusatzaufwendungen werden nach Aufwand und mit dem jährlich festgelegten Stundensatz der Stiftung vergütet.

Die Entschädigung von Mandatstätigkeiten als **Vertreter** in Organen von **Minderheits-Beteiligungen** wird von den Verantwortlichen der Minderheits-Beteiligung festgelegt.

Die **Geschäftsführer und Geschäftsleitungsmitglieder** der Stiftung resp. der Anlagegefässe beziehen ein marktübliches Gehalt, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind:

- a. Das Jahresgehalt der Geschäftsführer:in und der Geschäftsleitungsmitglieder darf nicht mehr als das 5-fache des Jahresgehalts des am tiefsten entlöhnten Mitarbeitenden betragen.
- b. Alter, Ausbildung und Berufserfahrung sind angemessen zu berücksichtigen.

- c. Den Geschäftsführern:innen und den Geschäftsleitungsmitgliedern werden keine Überstunden ausbezahlt.

13.8 Offenlegungspflicht der Gehalts-, Honorar- und Mandatsbezüge gegenüber der Stiftung

Alle Entschädigungen (Organ-, Honorar- und Mandatsbezüge) in obigem Zusammenhang - insbesondere auch alle Bezüge im Rahmen von Vertreterfunktionen bei Beteiligungen und deren Unterbeteiligungen - sind von allen Mitgliedern des Stiftungsrates, des Anlageausschusses und der Organe der Anlagegefässe einmal jährlich offen zu legen.

13.9 Medienkontakte

Die Medienkontakte der CSPUK liegen ausschliesslich in der gemeinsamen Kompetenz des Geschäftsführers zusammen mit dem Co-Präsidium.

13.10 Geschenke und Einladungen

Die für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen dürfen für sich oder für ihnen nahestehende Personen keine Geschenke annehmen.

Hingegen dürfen die für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen in ihrer Funktion von den Herausgebern und den Autoren gewidmete Werke (wie Bücher, Zeitschriften, CD-ROM oder ähnliche Medienträger) entgegennehmen.

Die für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen dürfen im üblichen Rahmen und mit gebotener Zurückhaltung Einladungen zu Mahlzeiten, kulturellen oder anderen Veranstaltungen annehmen, wenn diese eindeutig mit ihrer Funktion zusammenhängen. Dies gilt auch für Begleitpersonen, sofern diese ausdrücklich eingeladen sind und deren Teilnahme den gesellschaftlichen Gepflogenheiten entspricht.

Bestehen Anzeichen, dass Dritte versuchen, für die CSPUK tätige Personen zu bestechen, ist dies der Geschäftsleitung der CSPUK umgehend zu melden.

13.11 Wirtschaftliche Abhängigkeit

Zwischen Stiftungsräten, Mitgliedern des Anlageausschusses, Mitgliedern von Kommissionen und der CSPUK darf keine wirtschaftliche Abhängigkeit bestehen. Diese ist gegeben, wenn mehr als 25% des jährlichen Einkommens mit Mandaten und Aufträgen für die Stiftung erwirtschaftet wird.

14. Generelle Governance

14.1 Allgemeines

Die Stiftung trifft geeignete organisatorische Massnahmen für die Umsetzung der Governance-Vorschriften (Art. 49a Abs. 2 lit. c BVV 2) und sorgt für ein der Grösse und Komplexität der Kasse angemessenes internes Kontrollsystem (s. Art. 35 Abs. 1 BVV2 und Ziffer 4 Weisung OAK BV W-01/2021).

14.2 Integrität und Loyalität

Alle Organmitglieder der CSPUK - einschliesslich der Organe ihrer Anlagegefässe - müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG). Sie unterstehen einer strengen Pflicht zur Vertraulichkeit.

Sie unterliegen weiter der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (Art. 51b Abs. 2 BVG).

COOPERA SAMMELSTIFTUNG PUK

Organisationsreglement

Alle mit der Geschäftsführung und Vermögensverwaltung betrauten Personen sind zur Einhaltung von Art. 48f (inkl. Art. 48h-l) BVV 2 (Integrität und Loyalität der Verantwortlichen) sowie allfälliger weitergehender, für die Stiftung relevanter, Regelungen verpflichtet.

14.3 Besonderheit CSPUK: Doppel- und Mehrfachmandate

Einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen tätigt die CSPUK mittels ihrer Anlagegefässe (vergl. «Einleitung»). Daraus ergibt sich, dass Delegierte in die Organe der Anlagegefässe mandatiert werden. Zudem sind Vertretungen in Organen von Beteiligungen möglich.

Aus Gründen der Transparenz und um Interessenkonflikte zu vermeiden, gelten folgende Bestimmungen:

- a. Sämtliche Delegationen in die Anlagegefässe müssen vom Stiftungsrat bewilligt werden.
- b. Vertretungen in andere Beteiligungen müssen vom Anlageausschuss bewilligt und dem Stiftungsrat zur Kenntnis gebracht werden.
- c. Einmal jährlich, jeweils vor der Delegiertenversammlung, überprüft der Stiftungsrat jede Anlage hinsichtlich eines möglichen Interessen- oder Loyalitätskonfliktes. Als Hilfsmittel ist von der Geschäftsstelle eine Liste mit allen bestehenden Anlagen der CSPUK auf diesen Zeitpunkt nachzuführen und dem Stiftungsrat vorzulegen.

14.4 Offenlegungspflicht der Stiftung

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des obersten Organs, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der Stiftung mit Namen und Funktion zu erwähnen.

14.5 Vermeidung von Interessenkonflikten beim Abschluss von Rechtsgeschäften

Die von der Stiftung und ihrer Anlagegefässe abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen (Art. 51c Abs. 1 BVG).

Bei Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz hergestellt werden (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

14.6 Anlagen als «In-sich-Geschäfte»

Gemäss Aktienrecht ist für sämtliche In-sich-Geschäfte über CHF 1'000.00 Schriftlichkeit (Vertrag) Voraussetzung. Die Bestimmung gilt für private und juristische Personen.

14.7 Rechenschaft und Rückblick

Einmal jährlich organisiert die Geschäftsstelle einen Rechenschafts- und Rückblicktag, wo die Delegierten der Stiftung dem Anlageausschuss aus den ihnen anvertrauten Anlagegefässen berichten.

14.8 Ausstandsregel

Die für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen sind der Verschwiegenheit verpflichtet und treten in Entscheidungsprozessen in Ausstand, wenn sie persönlich, beruflich, finanziell oder als Vertreter einer Nicht-CoOpera-Gesellschaft ein Interesse am Ausgang eines Entscheides haben könnten. Als Ausstandsgrund genügt bereits der Anschein der Befangenheit resp. eines Interessenkonfliktes.

Die für die CSPUK und ihre Anlagegefässe tätigen Personen treten insbesondere bei Geschäften in den Ausstand:

- a. an denen sie ein persönliches Interesse haben;
- b. an denen ihnen nahestehende Personen gem. Art. 48i Abs. 2 BVV 2 ein persönliches Interesse haben;
- c. in denen sie bis zwei Jahre vor ihrer Tätigkeit bei der CSPUK bereits selber involviert waren;
- d. bei denen sie aus anderen Gründen befangen sein könnten oder ein Anschein der Befangenheit besteht.

Definition von „persönliches Interesse“ resp. „Involviert sein“:

- e. finanziell beteiligt sein
- f. Organmitglied sein
- g. mitverantwortlich in der operativen Führung sein

Die ausstandspflichtigen Personen dürfen an der Vorbesprechung, nicht aber bei der Entscheidungsfindung teilnehmen. Sie verlassen dazu den Raum. Sie werden nachträglich über den Ausgang der Angelegenheit informiert.

15. Governance Vermögensverwaltung

15.1 Selbstregulierung und Aufsicht

Externe Schweizer Vermögensverwalter dürfen nur Banken nach Bankengesetz, Effektenhändler nach Börsengesetz, Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach Kollektivanlagegesetz sowie Versicherungen nach Versicherungsaufsichtsgesetz oder allenfalls andere von der Oberaufsicht ausdrücklich genehmigte Finanzintermediäre sein (Art. 48f Abs. 4 BVV 2).

Alle Vermögensverwalter haben sich an die auf sie anwendbaren Bestimmungen des BVG und der BVV 2 zu halten.

15.2 Vermeidung von Interessenkonflikten

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln und dürfen insbesondere nicht:

- a. Die Kenntnis von Aufträgen der Einrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen (Art. 48j lit. a BVV 2);
- b. in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Einrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Einrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2); und
- c. Depots der Einrichtungen ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten (Art. 48j lit. c BVV 2).

15.3 Entschädigung und Abgabe von Vermögensvorteilen

Entschädigungen für Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der CSPUK betraut sind, müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2). Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die CSPUK entgegengenommen haben, sind zwingend und vollumfänglich der CSPUK abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2 sowie Art. 321b Abs. 1 und Art. 400 Abs. 1 OR), d.h. es ist allen an der Vermögensbewirtschaftung beteiligten Personen und Institutionen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliches entgegenzunehmen. Davon ausgenommen sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, deren geschätzter Wert höchstens CHF 50 pro Fall und insgesamt CHF 300 pro Jahr und begünstigter Person beträgt. Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu re-

geln, die der CSPUK und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der CSPUK betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile (die nicht gemäss dieser Ziffer vertraglich als Entschädigung fixiert wurden) sie erhalten bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der CSPUK abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2).

15.4 Sanktionen

Die mit der Vermögensverwaltung der CSPUK betrauten Personen sind von ihr darauf hinzuweisen, dass das Nichteinhalten folgender Governance-Verpflichtungen strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis Fr. 30'000.–, vgl. Art. 76 Abs. f, g BVG):

- a. Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt.
- b. Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind.

16. Governance Direktanlangen (Private Equity/Dept, Alternative Anlagen)

16.1 Direkte Beteiligungen von der CSPUK mit Mehrheit, sog. «Anlagegefässe»

In deren Verwaltungsrat nimmt mindestens ein Delegierter des Anlageausschusses der CSPUK Einsitz. Nach Möglichkeit übernimmt ein Delegierter der CSPUK das Verwaltungsrats-Präsidium. In ihrer Funktion als Delegierte der CSPUK vertreten die Delegierten deren Interessen im Verwaltungsrat. Die Delegierten werden mit einem schriftlichen Vertrag mandatiert, wenn dies nicht bereits im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages zwischen Stiftung und Anlagegefäss definiert ist. Eine operative Tätigkeit z.B. in Form einer Geschäftsführung des Delegierten ist ausgeschlossen resp. nur in Notfällen als Übergangslösung zulässig.

16.2 Direktbeteiligung von der CSPUK ohne Mehrheit

In deren Aufsichtsorgan können Vertreter der CSPUK Einsitz nehmen. Sie amten nicht als Delegierte der CSPUK, sondern sind als ordentliche Organmitglieder von der Generalversammlung gewählt. Als solche sind für sie die Firmen-Statuten und die gesetzlichen Bestimmungen gem. OR Art. 620-760 massgebend. Die Vertreter der CSPUK werden mit einem schriftlichen Vertrag mandatiert.

Bei Loyalitätskonflikten zwischen Firma und CSPUK ist die Loyalität gegenüber der Firma höher zu gewichten. Unabhängig davon hat der Vertreter der CSPUK die Aufgabe, Zielkonflikte zu identifizieren und gegenüber Firma und CSPUK zu rapportieren - ohne Weitergabe von Informationen. Auf diesen Anstoss hin ist anschliessend durch die Firma das kommunikative Vorgehen festzulegen.

Die operative Führung der Firma muss personell unabhängig von den Organmitgliedern der CSPUK und deren Anlagegefässe sein.

16.3 Direktbeteiligungen der Anlagegefässe CSPUK (betrifft CBAG und CFDE)

Mehrheitsbeteiligungen an Firmen sind für die Zukunft ausgeschlossen.

Aus der Vergangenheit bestehen folgende Mehrheitsbeteiligungen:

- a. Witzig The Office Company AG (Kapital- und Stimmenmehrheit bei CBAG)
- b. Biomilk AG (Kapital- und Stimmenmehrheit bei CBAG)
- c. Recircle AG (Kapitalmehrheit bei CBAG)

Bei **Minderheitsbeteiligungen** an Firmen kann ein Vertreter des Anlagegefässes der CSPUK in deren Aufsichtsorgan Einsitz nehmen. Er amtiert nicht als Delegierter der CSPUK, sondern ist als ordentliches Organmitglied von der Generalversammlung gewählt. Als solcher sind für ihn die Firmen-Statuten und die gesetzlichen Bestimmungen gem. OR Art. 620-760 massgebend. Bei Loyalitätskonflikten zwischen Firma und CSPUK ist die Loyalität gegenüber der Firma höher zu gewichten. Unabhängig davon hat der Vertreter der CSPUK die Aufgabe, Zielkonflikte zu identifizieren und gegenüber Firma und CSPUK zu rapportieren - ohne Weitergabe von Informationen. Auf diesen Anstoss hin ist anschliessend durch die Firma das kommunikative Vorgehen festzulegen. Der Vertreter des Anlagegefässes der CSPUK wird mit einem schriftlichen Vertrag mandatiert.

Die operative Führung der Firma muss personell unabhängig von den Organmitgliedern der CSPUK und deren Anlagegefässe sein.

16.4 Organ-Beteiligung

Eine Beteiligung oder ein nachrangiges Darlehen von der CSPUK (abgesehen von Beteiligungen oder nachrangigen Darlehen an die Anlagegefässe) oder von einem ihrer Anlagegefässe gilt als **Organ-Beteiligung**, wenn eine personelle Verflechtung besteht. Personelle Verflechtung bedeutet:

- a. Beteiligung > 5% durch ein Organmitglied der Einrichtung (SR/AA der CSPUK resp. VR deren Anlagegefäss) oder einer ihm nahestehenden Person
- b. Organmitgliedschaft (u.a. im Verwaltungsrat) bei der Beteiligung durch ein Organmitglied der Einrichtung (SR/AA der CSPUK resp. VR deren Anlagegefäss) oder einer ihm nahestehenden Person
- c. Operative Mitverantwortung durch ein Organmitglied der Einrichtung (SR/AA der CSPUK resp. VR deren Anlagegefäss) oder einer ihm nahestehenden Person

Als nahestehende Personen gelten insbesondere der Ehegatte oder die Ehegattin, der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin und Verwandte bis zum zweiten Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

Organ-Beteiligungen sind nicht zulässig.

16.5 Anlagen in Form von Krediten

Dies umfasst alle grundpfandgesicherten und alle ungesicherten Kredite der CSPUK resp. deren Anlagegefässen.

Ein Kredit an ein Organmitglied der Einrichtung (= d.h. Mitglieder SR/AA der CSPUK resp. VR deren Anlagegefäss) oder an eine Firma, an der sie beteiligt, im Verwaltungsrat oder in der operativen Führung ist, gilt als **Organ-Kredit**.

Ungesicherte Organ-Kredite sind nicht zulässig.

Sämtliche grundpfandgesicherten Organ-Kredite müssen vom Stiftungsrat bewilligt werden.

Bei deren Beurteilung sind die internen Richtlinien und Regeln der CSPUK strikte einzuhalten und zu dokumentieren. ETP ist für Neugeschäfte nicht zulässig.

17. Kontrolle und Durchsetzung

- a. **Kontrolle:** Die CSPUK beauftragt die ordentliche Revisionsstelle mit einer jährlichen Kontrolle der Einhaltung der Kapitel A bis E (Verhaltenskodex / Corporate Governance) bei den Mitgliedern des Stiftungsrates, des Anlageausschusses und der Aufsichtsorgane der Anlagegefässe, der Geschäftsleitung und mit entsprechenden Stichprobenkontrollen bei den Mitarbeitenden der CSPUK.
- b. Die Personen nach vorigem Absatz 1 haben der beauftragten Stelle sämtliche Auskünfte zu erteilen. Daneben müssen sie schriftlich erklären, dass die darin enthaltenen Informationen vollständig sind.
- c. **Durchsetzung:** Bei konkretem Verdacht auf Verletzung der Bestimmungen der Corporate Governance klärt die Geschäftsleitung der CSPUK den Sachverhalt ab.
Sofern sie eine Verletzung feststellt, informiert sie schriftlich den Stiftungsrat sowie das zuständige Geschäftsleitungsmitglied und schlägt eine angemessene Massnahme vor. Verzichtet das Geschäftsleitungsmitglied auf die vorgeschlagene Massnahme, so hat es dies gegenüber der Geschäftsleitung der CSPUK schriftlich zu begründen.
Dem Betroffenen wird das rechtliche Gehör gewährt.
- d. **Massnahmen:** Verstösse gegen die Corporate Governance-Bestimmungen können zu Massnahmen, insbesondere Disziplinierungsmassnahmen bis zur fristlosen Kündigung oder Abwahl aus dem entsprechenden Organ führen.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Reglements Änderungen

Das Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

18.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01.01.2023 rückwirkend in Kraft und ersetzt alle bisherigen Organisationsreglemente.

3006 Bern, 13. September 2023

Für die
CoOpera Sammelstiftung PUK



Peter Tschannen
Stiftungsrat Arbeitgebervertretung



Philipp von Homeyer
Stiftungsrat Arbeitnehmervertretung